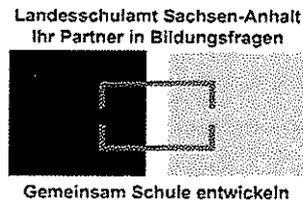


B 3/4
HA

02.04.2024 EV

EINGANG
28. März 2024
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg



SACHSEN-ANHALT

LANDESSCHULAMT

Landesschulamt • Postfach 1952 • 39009 Magdeburg

Referat 31 Unterrichtsversorgung, Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 09
39288 Burg

⇒ #17/40
10.5.14
M. L. L. L.

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Magdeburg, 27.03.24

Hier: Sekundarschule Brettin
Bezüge

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:

1. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SchulG LSA) (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680)
2. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2013 S. 607)
3. Ihr Schreiben vom 25.03.2024 – Antrag auf Herabsenkung der Mindestgröße der Sekundarschule zum Schuljahr 2024/25

Bearbeitet von:
Doerte Walbrach

Doerte.Walbrach@sachsen-anhalt.de

Tel: +49 391 567 5718
Fax:

Mit Schreiben vom 25. März 2024 beantragen Sie unter Beifügen einer aktualisierten Schülerzahlprognose die Herabsenkung der Mindestgröße der Sekundarschule Brettin zum Schuljahr 2024/25.

Nebenstelle Magdeburg

Der Antrag ist *abgelehnt*.

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Begründung:

Tel: +49 (391) 567-02
Fax: +49 (391) 567-3782
LSCHA-Poststelle.md@sachsen-anhalt.de

Der mittelfristige Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen des Landkreises Jerichower Land wurde mit folgender Einschränkung durch die Schulbehörde bestätigt:

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
LSCHA-Poststelle@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
DE 2181000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

„Die Sekundarschule Brettin unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgängig die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Sie ist im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung nicht bestätigt. Der Schulentwicklungsplan ist diesbezüglich verordnungskonform fortzuschreiben.“

Zu den Planungsgrundsätzen der Schulentwicklungsplanung zählt die Schaffung eines leistungsfähigen Schulangebots, das gleichzeitig auch als Rahmen für einen langfristigen Schulbau geeignet ist. In bestimmten Fällen ist die Führung von Schulen mit entsprechender Mindestgröße möglich. Es ist demnach nicht beabsichtigt, Schulen in Mindestgröße bzw. unterhalb dieser vorzuhalten. Die Anpassung der Schulstandorte an die Bevölkerungsentwicklung soll so erfolgen, dass die zentralen Orte in der Regel Schulstandort bleiben oder werden. Grund-, Mittel- und Oberzentren können Schulstandorte für die Sekundarstufe I sein. Der Stadt Brettin ist keine derartige zentralörtliche Funktion zugewiesen.

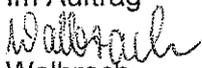
Außerhalb von Oberzentren *kann* im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße einer Sekundarschule auf 180 Schülerinnen und Schüler herabgesetzt werden. In diesem Fall ist sie mindestens zweizügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 30 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern einzurichten (§ 10 Abs. 2 SEPI-VO 2022).

Die Ihrem Schreiben beigelegte Prognose der Schülerzahlentwicklung für die nächsten fünf Schuljahre untersetzt erneut, dass die Maßgaben nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 durchgängig unterschritten werden. Selbst die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ebenda werden mehrheitlich nicht erfüllt.

Neue Antragsgründe sind nicht vorgetragen. Eine Antragsbegründung fehlt gänzlich, notwendige Nachweise sind seitens des Landkreises Jerichower Land nicht erbracht. An dieser Stelle verweise ich zusätzlich auf die Inhalte meiner Schreiben vom 16. Mai 2023 und 18. Januar 2023 nachdrücklich und vollumfänglich.

Der Antrag war demnach abzulehnen.

Der Landkreis Jerichower Land bleibt aufgefordert, seine durch ihn am 23.06.2023 der Genehmigungsbehörde gegenüber schriftlich zur Kenntnis gegebene Absicht zum Beschluss besagter Fusion und den damit im Zusammenhang einvernehmlich abgestimmten Terminplan zur Umsetzung (mein Schreiben vom 06.07.2023) einzuhalten.

Im Auftrag

Walbrach